

flikts wirken weiter. Eine derartige Erledigung der Verfahren hat keine vorwärtstreibende Wirkung. Gerade auch bei Vergleichen muß darauf geachtet werden, daß nicht nur eine formale Erledigung des Prozesses erfolgt, sondern eine gesellschaftlich befriedigende und die Parteien zur freiwilligen Erfüllung gesetzlicher Pflichten anhaltende Lösung herbeigeführt wird. Jedem Vergleich muß deshalb eine sorgfältige Prüfung durch das Gericht vorausgehen.

Im zukünftigen Zivilverfahrensrecht ist vorgesehen — wie jetzt schon in der Eheverfahrensordnung —, die Rechtswirksamkeit eines Vergleichs von seiner Bestätigung durch das Gericht abhängig zu machen. Das muß schon heute berücksichtigt werden und sollte darin seinen Ausdruck finden, daß das Gericht im Protokoll seine Überlegungen zur Richtigkeit des Vergleichs kurz niederlegt.

Die aktive Rolle des Gerichts verlangt auch, daß es vor Erlaß von Anerkenntnis- oder Versäumnisurteilen im Wege der Ausübung des Fragerechts gern. § 139 ZPO die Sach- und Rechtslage so gründlich wie möglich prüft, ebenfalls eine Prüfung vornimmt, um zu verhindern, daß eine gerichtliche Entscheidung im Widerspruch zum sozialistischen Recht steht.

Auch die Fiktion des § 138 Abs. 2 ZPO, wonach Tatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten wurden, als zugestanden anzusehen sind, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht, darf nicht zu Entscheidungen führen, die mit unseren gesellschaftlichen Auffassungen nicht vereinbar sind. Zunächst einmal muß das Gericht in solchen Fällen das Fragerecht ausüben (§ 139 ZPO). Hierzu hat das Oberste Gericht in einem Urteil vom 11. Dezember 1959 — 2 Zz 47/59 — ausgesprochen, daß aus der staatlichen Wohnraumlösung sich ergebende Notwendigkeiten es erfordern, das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne Rücksicht auf das Parteivorbringen auch dann von Amts wegen zu prüfen, wenn die dahingehende Behauptung einer Partei von der Gegenpartei nicht bestritten wird.

Ein weiteres Mittel zur Überwindung der Spontaneität im Zivilverfahren ist die Mitwirkung des Staatsanwalts. In 16 Prozent aller Zivilsachen haben die Staatsanwälte Kenntnis von den Verfahren. In der Hälfte dieser Verfahren wirken sie unmittelbar mit, teils durch mündliche Äußerungen, teils durch schriftliche Stellungnahmen. Wenn auch diese Zahlen dazu verleiten könnten, die Mitwirkung des Staatsanwalts als zu gering anzusehen, muß doch gesagt werden, daß im allgemeinen die Mitwirkung von hoher Qualität ist und es nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität ankommt. Es muß berücksichtigt werden, daß einer Vielzahl von Verfahren nicht die Bedeutung zukommt, die die Mitwirkung des Staatsanwalts erforderlich macht. Es kommt darauf an, daß sich die Staatsanwälte zusammen mit den Richtern einen laufenden Überblick über die Zivilverfahren verschaffen, um in den Verfahren mitzuwirken, die geeignet sind, besonders wirksam zur Lösung der Schwerpunktaufgaben beizutragen. Durch eigene verstärkte Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts wird die umfassende Aufklärung des Sachverhalts und der gesellschaftlichen Hintergründe des Verfahrens wesentlich erleichtert. Hierfür ein Beispiel:

Der Landwirt P. klagt gegen die Eheleute H. mit dem Antrag, das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis über die in seinem Haus befindliche Wohnung (zwei Zimmer, Kammer mit Kochgelegenheit, Abstellraum und einer weiteren Kammer) aufzuheben und die Verklagten zur Räumung und Herausgabe der Wohnung zu verurteilen. Er begründet seinen Antrag damit, daß er die Wirtschaft seinem Sohn übertragen wolle und die Wohnung als Altenteilswohnung benötige. Der Rat der Gemeinde habe sich bereits mit der

Sache beschäftigt und den Verklagten eine andere Wohnung zugewiesen, die sie aber nicht annahmen, weil sie erst ausgebaut werden mußte. Der Staatsanwalt zeigte in diesem Verfahren seine Mitwirkung an. Er legte in dem Kontrollbogen fest, welche Punkte in dieser Sache geklärt werden müssen:

1. Ist die Forderung, daß der verheiratete Sohn des Klägers im selben Haus wohnen muß, berechtigt?

2. Hat der Kläger berechtigten Anspruch auf die Altenteilswohnung?

3. Besteht die begründete Annahme, daß dem Kläger nach Aufhebung des Mietverhältnisses die Wohnung zugewiesen wird?

4. Kann den Verklagten anderer entsprechender Wohnraum in der Gemeinde nachgewiesen werden?

In dieser Richtung wurde der Staatsanwalt tätig. Er führte eine Aussprache im Rat der Gemeinde durch, nachdem er an Ort und Stelle Untersuchungen über die Lebensverhältnisse der Parteien geführt hatte. Er stellte u. a. fest, daß der Kläger selbst erst 55 Jahre alt und gesund und rüstig ist, daß der Verklagte, der zusammen mit seiner Frau und zwei erwachsenen Kindern die 272-Zimmerwohnung bewohnt, Bauarbeiter ist und daß der Rat der Gemeinde dem Kläger allenfalls ein Zimmer dieser Wohnung, nicht aber die ganze Wohnung zuweisen könnte. Der Staatsanwalt legte dann in einem Schriftsatz dar, daß bezweifelt werden müsse, daß der Kläger Altenteil beziehen wolle. Das sei vielmehr ein Zweckargument. In Wirklichkeit sei es zwischen den Parteien in der letzten Zeit zu Streitigkeiten gekommen, denen der Kläger aus dem Wege gehen und den gesamten Wohnraum für sich beanspruchen wolle. Unter Hinweis darauf, daß die Klage nicht schlüssig sei, wenn es nicht feststehe, daß der Kläger die Wohnung zugewiesen erhalte, gab der Staatsanwalt dem Gericht die Anregung, den Rat der Gemeinde zu einer klaren Stellungnahme aufzufordern.

In der Verhandlung, in der festgestellt wurde, daß der Verklagte mit seiner Brigade um den Titel „Sozialistische Brigade“ kämpft, wurde sofort vom Vorsitzenden auf den Abschluß eines Vergleichs hingearbeitet. Dabei wurde zunächst weder auf den Schriftsatz des Staatsanwalts eingegangen noch eine wirkliche Prüfung des Sachverhalts in Aussicht genommen. Erst als der Staatsanwalt vorschlug, eine Gemeinderatssitzung durchzuführen und im Anschluß in ein'er öffentlichen Sitzung zu entscheiden, beschloß das Gericht, diesem Vorschlag nachzukommen und den neuen Termin an Ort und Stelle durchzuführen.

Auf der etwa 14 Tage später stattfindenden öffentlichen Ratssitzung stellte sich heraus, daß der Rat eine gewisse Furcht davor hatte, eine klare Entscheidung zu treffen. So war z. B. kein Ratsmitglied auf den Gedanken gekommen, dem Kläger zu sagen, daß er keinen Anspruch auf ein Arbeitszimmer — so hatte er beim Rat den Anspruch auf Zuweisung des einen Zimmers begründet — geltend machen könne. Es wurde auch bekannt, daß außer den eigentlichen Wohnräumen noch weitere drei Kammern vorhanden waren. Es kam sogar zu Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und dem Bürgermeister, in denen der Kläger dem Bürgermeister vorwarf, er habe ihn erst in seiner Ansicht bestärkt. Wenn das nicht geschehen wäre, hätte er die Klage niemals erhoben. Im weiteren Verlauf der Ratssitzung kam der Kläger selbst zu der Überzeugung, daß seine Forderung nicht durchzusetzen ist, und nahm die Klage zurück.

Die Diskussion blieb aber nicht bei dem Einzelfall stehen. Es zeigte sich, daß der Rat keine Vorstellung davon hatte, in welchem Umfang er verpflichtet ist, tätig zu werden. Auch die rechtlichen Mittel waren ihm unklar. Mit den Ratsmitgliedern wurde deshalb die Verordnung über Wohnraumlösung behandelt. Es wurde in der Diskussion festgestellt, daß